

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 17 (1942)
Heft: 8

Artikel: Die Bewilligungspflicht für Bauten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Spezielle Unterstützung der kinderreichen Familien durch Vierzimmerwohnungen und soweit möglich im einfachen, aber soliden Einfamilienhaus.

4. Weglassung alles Entbehrlichen in dem Sinne, daß spätere Ausbau- und Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind.

5. Bestmögliche Finanzierungen auf weitgehende Amortisationen, damit die Gelder schneller zurückfließen für einen kontinuierlich gesunden Wohnungsbau.

6. Werbung bei den Industrie- und Großfirmen, daß in vermehrtem Maße wieder eigene Werksiedelungen gebaut werden, besonders in Zeiten guten Geschäftsganges. Der Gefahr der Abhängigkeit kann abgeholfen werden, indem die Häuser nach einer bestimmten Bewährungsfrist den Bewohnern käuflich abgetreten werden, natürlich mit der Einschränkung des Rückkaufsrechtes bei Auflösung der Familie.

Damit hoffe ich, zu dem so wichtigen Problem einige nützliche Anregungen geboten zu haben.

WIR BRAUCHEN NEUE WOHNUNGEN

Förderung des Wohnungsbaues in Zürich

Der Gemeinderat der Stadt Zürich bewilligte in seiner Sitzung vom 8. Juli zur Ergänzung kantonaler Beiträge an

den Bau von 187 Kleinwohnungen durch städtische Beiträge einen Kredit bis zu 740 000 Fr.

Wettbewerb für Bebauungsvorschläge und Wohnbauten in Aarau

Der Gemeinderat von Aarau führt unter den in Aarau wohnhaften Fachleuten schweizerischer Nationalität einen

Wettbewerb für Bebauungsvorschläge und einfache Wohnbauten durch.

Förderung der Wohnbautätigkeit im Kanton Baselland

Eine im Kanton durchgeführte Erhebung hat gezeigt, daß der Vorrat an leeren Wohnungen stark zurückgegangen ist. In den 21 Gemeinden des Kantons wurden am 1. Dezember des letzten Jahres 232 Wohnungen gezählt; im Durchschnitt aller vorhandenen Wohnungen macht dies 1,2 Prozent aus. Nur drei Gemeinden, Birsfelden, Allschwil und Füllinsdorf, weisen noch einen größeren Leerwohnungsbestand auf, während in zahlreichen Gemeinden überhaupt keine leeren Wohnungen vorhanden sind.

Auf Grund der Sachlage, daß in vielen Gemeinden Wohnungsnot besteht, erachtete es die Regierung für nötig, den BRB vom 30. Juni 1942 über Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit auch für den Kanton Baselland anzuwenden. Am 9. Juli hat der Landrat einen bezüglichen Beschluß gefaßt. Der Kanton

richtet folgende Beiträge aus:

- a) Bei Wohnbauten, die durch *Private* erstellt werden, bis zu 5 Prozent der Baukosten unter der Bedingung, daß die Gemeinden, in welchen die Bauten erstellt werden, einen Beitrag von mindestens gleicher Höhe übernehmen.
- b) Bei Wohnbauten von *Gemeinden* bis zu 10 Prozent der Baukosten.
- c) Bei Wohnbauten von *Genossenschaften* sowie bei *Stadttrand- und Kleinsiedlungen* und bei *behelfsmäßigen Wohnbauten* bis zu 5 Prozent der Baukosten, sofern die Gemeinden, in welchen diese Wohnbauten durchgeführt werden, einen Beitrag von mindestens gleicher Höhe übernehmen.

BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN BETR. DEN WOHNUNGSBAU

Die Bewilligungspflicht für Bauten

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt teilt mit:

Nach den bestehenden Vorschriften ist die Inangriffnahme von Bauten jeder Art bewilligungspflichtig, sofern das für die einzelne projektierte Baute benötigte Baueisen (Rund- und Profileisen) zusammengerechnet mehr als 500 Kilogramm beträgt. Durch eine neue Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes sind diese Vorschriften ergänzt und verschärft worden. Danach wird ohne Rücksicht auf die Menge *jede Verwen-*

dung von Stahl und Eisen aller Art in Form von Neueisen, Nutzeisen und Alteisen als Armierungsmaterial für Betonkonstruktionen und Zementwaren *bewilligungspflichtig* erklärt. Die Bewilligungen werden vom Büro für Bauwirtschaft erteilt. Die Bewilligungspflicht erstreckt sich auch auf Konstruktionen in armiertem Beton, deren Ausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung begonnen, aber noch nicht beendet ist.